

Der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises hat in seiner Sitzung **am 25.09.2023** aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), und der §§ 22 bis 24, 85, 86 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), die nachfolgende

**Satzung über
die Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen sowie
die Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung
zu den Leistungen der Kindertagespflege**

beschlossen:

- § 1 Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen
- § 2 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege
- § 3 Auszahlung der laufenden Geldleistung
- § 4 Mitwirkungspflicht der Eltern
- § 5 Pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege
- § 6 Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung
- § 7 Salvatorische Klausel
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 – 2

§ 1 Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen

- (1) Das Jugendamt legt die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII gemäß der **Anlage 1 zu dieser Satzung** fest.
- (2) Die der Tagespflegestelle zu gewährende laufende Geldleistung (vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII) umfasst nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII folgende Bestandteile:
1. Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

In der laufenden Geldleistung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten in der Tagespflegestelle sowie evtl. notwendige Hygieneartikel.

Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Eltern und Tagespflegestelle abzurechnen.

- (3) Ob eine vergleichbare Qualifikation („in anderer Weise“, vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) vorliegt, entscheidet das Kreisjugendamt durch geeignete Fachkräfte nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Abweichend von den Stundensätzen lt. Anlage 1 können in begründeten Einzelfällen nach Prüfung und Festlegung durch die Fachkräfte des Jugendamtes insbesondere aus den nachgenannten Gründen gesonderte Stundensätze festgelegt werden:
1. Angemessene Reduzierung des Stundensatzes, sofern eine Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist oder bei Betreuung in den Nachtstunden.
 2. Angemessene Erhöhung des Stundensatzes bei Betreuung von Kindern mit einem nachgewiesenen besonders erhöhten Betreuungsaufwand, z.B. Kinder mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten

§ 2 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung ist auch abhängig von der vom Jugendamt zu prüfenden Notwendigkeit für die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle.
- (2) Hinsichtlich der Kriterien für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 24 SGB VIII) verwiesen.
- (3) Die Prüfung der Geeignetheit und Qualifikation der Tagespflegeperson sowie des Umfangs der Inanspruchnahme erfolgt durch geeignete Fachkräfte des Jugendamtes.

§ 3 Auszahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung incl. der Pauschale für den Sachaufwand erfolgt monatlich im Nachhinein unabhängig von der Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung.
- (2) Die Auszahlung der anteiligen nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung und die anteiligen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Alterssicherung erfolgt auf Nachweis durch die Tagespflegestelle.

§ 4 Mitwirkungspflicht der Eltern

Das Jugendamt ist berechtigt, die Finanzierung der Kindertagespflege einzustellen, wenn die Eltern bei der Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße mitwirken oder die festgesetzte pauschalierte Kostenbeteiligung nicht leisten.

§ 5 Pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege

- (1) Die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird gemäß § 90 SGB VIII analog der Kostenbeteiligung für Kleinkindplätze in Kindertagesstätten nach Einkommensstaffelungen gemäß **Anlage 2 zu dieser Satzung** festgelegt.

Hierbei sind jedoch – anders als bei der institutionellen Betreuung in einer Kindertagesstätte – die tatsächlichen Betreuungszeiten zu berücksichtigen, da hiervon auch der Aufwand des Jugendamtes für die Geldleistung an die Tagespflegeperson abhängt.

Die pauschalierte Kostenbeteiligung orientiert sich damit an den wöchentlichen Betreuungszeiten gemäß der nachfolgenden Übersicht:

Wochenstundenzahl	% -satz der pauschalierten Kostenbeteiligung	Bemessungsgrundlage
Bis 5,0 Stunden / Woche	6,25 %	nach Kinderzahl und Einkommensklasse gestaffelte pauschalierte Kostenbeteiligungstabelle
Bis 10,0 Stunden / Woche	12,50 %	
Bis 15,0 Stunden / Woche	25,00 %	
Bis 20,0 Stunden / Woche	37,50 %	
Bis 25,0 Stunden / Woche	50,00 %	
Bis 30,0 Stunden / Woche	62,50 %	
Bis 35,0 Stunden / Woche	75,00 %	
Bis 40,0 Stunden / Woche	87,50 %	
Bis 45,0 Stunden / Woche	100,00 %	
Bis 50,0 Stunden / Woche	112,50 %	

- (2) In der pauschalierten Kostenbeteiligung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten in der Tagespflege sowie evtl. notwendige Hygieneartikel.

Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Eltern und Tagespflegestelle abzurechnen.

§ 6 Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung

- (1) Die Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 5 der Satzung erfolgt auf Antrag der Eltern durch das Jugendamt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Jugendamt durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen.

- (2) Sofern die Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII vorliegen, kann die pauschalierte Kostenbeteiligung auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen werden:

- a. **Übersteigt** das ermittelte Einkommen nach §§ 82 bis 84 SGB XII die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII, ist von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ein Anteil von 50 % als pauschalierte Kostenbeteiligung zu leisten.
- b. **Unterschreitet** das Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII, ist keine pauschalierte Kostenbeteiligung zu leisten.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 01.01.2024 in Kraft.



Anlage 1 (Seite 1 von 2)

zur Satzung über die Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen sowie die Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege

Übersicht über die Festsetzung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege nach § 23 Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII

Bezeichnung der Leistung	Rechtsgrundlage	Höhe			
		Stufe 1 Qualifikation Weniger als 80 Stunden	Stufe 2 Qualifikation 80 bis 160 Stunden	Stufe 3 Qualifikation 160 Stunden und mehr	Stufe 4 Qualifikation 300 Stunden
Pro Betreuungsstunde: Anerkennung der Förderleistung incl. angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson (der Anteil für den Sachaufwand beträgt jeweils 1,65 €) bei Betreuungen innerhalb der Regelzeit montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr. Zuschlag von 2,00 € bei Betreuungen außerhalb der Regelzeit (bei nachgewiesener Notwendigkeit). Zuschlag für den Sachaufwand um 0,50 €, falls die Betreuung in anderen geeigneten Räumen erfolgt (d. h. nicht im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten).	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 SGB VIII	5,25 € je Stunde	5,75€ je Stunde	6,25 € je Stunde	6,75 € je Stunde
Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für hälftige Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Rentenversicherungspflicht: abhängig von der tatsächlichen Beitragseinstufung des Rententrägers ➤ Bei freiwilliger Rentenversicherung bis zur Hälfte des monatlichen Mindestbeitrages je Tagespflegestelle bei Vollzeitbelegung mit 40 Wochenstunden ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend 			
Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Höhe ist abhängig von der Festlegung der Beitragshöhe durch die Berufsgenossenschaft ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend 			
Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für hälftige Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Höhe ist abhängig von der Festlegung der Beitragshöhe durch die Krankenkasse ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend 			

Anlage 1 (Seite 2 von 2)

- Gleichwertig zur Qualifikation der Stufe 3 ist eine abgeschlossene Ausbildung staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder Kinderpfleger/in sowie eine dazu vergleichbare Ausbildung.
- Um die Erhöhung von 6,25 € auf 6,75 € zu erhalten:
 - a) Für Tagespflegepersonen mit 160-Stunden-Qualifikation:
Dreijährige Tätigkeit sowie Weiterbildung in diesem Zeitraum mit durchschnittlich einer Weiterbildung (jeweils mind. 20 UE) pro Kalenderjahr.
 - b) Für Tagespflegepersonen mit 210-Stunden-Qualifikation:
Zweijährige Tätigkeit sowie Weiterbildung in diesem Zeitraum mit durchschnittlich einer Weiterbildung (jeweils mind. 20 UE) pro Kalenderjahr.
 - c) Für Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Ausbildung staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder Kinderpfleger/in sowie eine dazu vergleichbare Ausbildung:
Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für die Kindertagespflege mit mindestens 80 UE.
- Um die Erhöhung von 6,25 € auf 6,75 € beizubehalten:
Weiterbildung im Zeitraum von 3 Jahren mit durchschnittlich einer Weiterbildung (jeweils mindestens 20 UE) pro Kalenderjahr.
- Für Ausfallzeiten (Krankheit/Urlaub) der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung der Förderleistung und der Kosten für den Sachaufwand für den Zeitraum von maximal sieben Betreuungswochen pro Tagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres. Der Begriff „Betreuungswoche“ wird als eine Zeitwoche definiert, in der Betreuung stattfindet. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an sieben Wochentagen stattfindet.
- Für die Teilnahme an Weiterbildungen (jeweils mindestens 20 UE) werden der Tagespflegeperson max. 100 Euro kalenderjährlich auf Antrag ausgezahlt. Als Fortbildungskosten werden der Tagespflegeperson max. 100 EUR kalenderjährlich auf Antrag erstattet.
- Der erste Monat des Tagespflegeverhältnisses dient der Eingewöhnung. Als durchschnittliche Betreuungszeit während der Eingewöhnung gilt die hälftige Stundenzahl, die für die Zeit nach der Eingewöhnung bewilligt wird.
Als pauschalierte Kostenbeteiligung während der Eingewöhnung gilt der hälftige Betrag, der für die Zeit nach der Eingewöhnung festgesetzt wird.
- Im Falle einer Betreuung im Haushalt der Eltern (sog. „Kinderfrau“), reduziert sich der anerkannte Sachaufwand ab dem 2. Kind jeweils von 1,65 € auf 0,65 € je Stunde.
- Bei einer Betreuung mit Übernachtung entfällt von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr als Schlafzeit die Gewährung der Förderleistung und der Kosten für den Sachaufwand.

Anlage 2

zur Satzung über die Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen sowie die Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege

Übersicht über die Staffellung der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege
(ausgehend von einem Betreuungsverhältnis mit 40 Wochenstunden = pauschalierte Kostenbeteiligung von 100 %)

Nettoeinkommen	Familie mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 und mehr Kindern
bis 1.533,99 €	115,00 €	84,30 €	48,50 €	33,20 €
ab 1.534 €	122,70 €	89,40 €	51,60 €	35,70 €
ab 1.790 €	140,00 €	102,20 €	58,80 €	40,30 €
ab 2.046 €	160,50 €	117,00 €	67,40 €	46,50 €
ab 2.301 €	181,00 €	131,90 €	76,10 €	52,60 €
ab 2.557 €	209,60 €	152,80 €	87,90 €	60,80 €
ab 2.813 €	240,30 €	175,30 €	100,70 €	69,50 €
ab 3.068 €	280,70 €	205,00 €	118,10 €	81,30 €
ab 3.324 €	320,50 €	234,10 €	134,40 €	93,00 €
ab 3.580 €	359,90 €	262,80 €	151,30 €	104,30 €
ab 3.835 €	400,80 €	292,40 €	168,20 €	116,00 €